

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Sven Tiedemann

11011 Berlin, 18.12.2006
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-16-11-8200-003038

Sehr geehrter Herr Tiedemann,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 14.12.2006 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/3626), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: - 1 -

Pet 3-16-11-8200

Reformvorschläge in
der Sozialversicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein staatlich garantiertes, bedingungsloses Grundeinkommen für jeden Bürger gefordert.

Zu der Thematik liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe vor. Die Eingaben werden hiermit einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen.

Unter Hinweis auf die Entwicklungen am Arbeitsmarkt gehen die Petenten im Wesentlichen von der Feststellung aus, dass aufgrund des technologischen Fortschritts die Versorgung mit allen benötigten Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sei, der hierfür notwendige Arbeitseinsatz jedoch immer weiter abnehme. Diesem reduzierten Bedarf an Arbeitskraft stehe eine wachsende Zahl von arbeitsfähigen Personen gegenüber.

Daher sei das System der Grundversorgung durch Erwerbsarbeit überholt. Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen werde der gegenwärtige Verwaltungsaufwand sowohl bei den Transferleistungen als auch in der Rentenversicherung reduziert und Kündigungen oder Rationalisierungsmaßnahmen seitens der Unternehmen würden zum größten Teil überflüssig. Außerdem würde die Arbeit flexibler und bezahlbarer und somit die Wirtschaft gefördert.

noch Pet 3-16-11-8200

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer zu dem Anliegen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) folgendermaßen dar:

Menschen, die in eine Notlage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können, sind auf die Hilfe der Gemeinschaft – und damit des Staates – angewiesen.

Diese Hilfe zu leisten ist Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Diese Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sollen nicht nur Armut verhindern und vor sozialer Ausgrenzung schützen, sondern den Leistungsberechtigten auch eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.

Um einen Missbrauch der Leistungen durch nicht bedürftige Personen zu vermeiden, ist die Prüfung der Hilfebedürftigkeit erforderlich. Die Überprüfung ist hierbei auf die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen begrenzt. Die verfassungsrechtlichen Grenzen werden dabei in jeder Hinsicht eingehalten.

Es besteht jedoch weder eine rechtliche Verpflichtung noch ist es überhaupt staatliche Aufgabe, auch denjenigen Personen ein Grundeinkommen zu garantieren, die dieses infolge der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation nicht nötig haben.

Vielmehr ist es auch ein zentrales Ziel der Sozialhilfe, die Selbsthilfekräfte zu stärken und – gemäß § 1 Satz 2 SGB XII – die Leistungsberechtigten „so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten.“ Vergleichbares gilt – gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II – bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

noch Pet 3-16-11-8200

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die Forderung nach einem bedingungslosen, individuellen Grundeinkommen, das der Staat jedem Bürger und jeder Bürgerin garantiert, nicht unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.